

Amt für Umweltschutz, Postfach, 6301 Zug

An die Bauverwaltungen
der Zuger Gemeinden

T direkt 041 728 53 82
bruno.mathis@zg.ch
Zug, 13. Februar 2015 MABR

Merkblatt "Winterdienst und Entsorgung von Schnee" und Übersichtskarte Schneekippstellen

Sehr geehrte Damen und Herren

Was für die einen der Traum einer tief verschneiten Winterlandschaft ist, bedeutet für die anderen den Albtraum des Schneeräumens. Nach einigen milden Wintern der letzten Jahre mit vergleichsweise kleinen Schneemengen überraschten die spät einsetzenden grösseren Schneefälle der letzten Wochen. Entsprechend viele Anfragen aus der Bevölkerung zur korrekten Schneeentsorgung gingen beim Amt für Umweltschutz ein. Besonders im Fokus standen die offiziellen Ablagerungsstandorte für den geräumten Neuschnee.

Damit nebst der vielen Arbeit die Entsorgung des Schnees reibungslos funktioniert, hat das Amt für Umweltschutz in Absprache mit dem Strassenunterhalt des kantonalen Tiefbauamtes die Übersichtskarte der Schneekippstellen an den Kantonsstrassen aktualisiert. Die Karte verzeichnet die mit dem Strassenunterhalt des Tiefbauamtes abgesprochenen Standorte im Kanton Zug, an denen grössere Mengen Neuschnee abgelagert bzw. in ein Gewässer eingebracht werden dürfen.

Im Rahmen der Überprüfung der Schneekippstellen wurde auch das zugehörige bisher interne kantonale Merkblatt überarbeitet. Es enthält wichtige Grundsätze für die Entsorgung von Schnee und definiert insbesondere gewässerökologische Grundsätze für die Entsorgung von Schnee in ein Gewässer. Daneben enthält es auch Hinweise für die Entsorgung von Schnee an der Kantonsstrasse in Unterägeri, sowie den Link auf die Übersichtskarte der Schneekippstellen des Strassenunterhalts. Wir weisen darauf hin, dass die Entsorgung von Schnee in Gewässern nur in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz und nur an den dafür bestimmten Stellen durch die öffentlichen Dienste oder deren Beauftragte erfolgen darf.

Mit der aktualisierten Übersichtskarte der Schneekippstellen des Strassenunterhalts sind die Räumungsdienste nun auch für grössere Schneemengen von morgen gut gerüstet.

Seite 2/2

Sie erhalten in der Beilage das kantonale Merkblatt "Merkblatt "Winterdienst und Entsorgung von Schnee" und die aktualisierte Übersichtskarte mit den Schneekippstellen. Beide sind im Übrigen auch als PDF unter www.zg.ch/afu verfügbar.

Freundliche Grüsse
Amt für Umweltschutz



Rainer Kistler
Amtsleiter

Beilage:

- Merkblatt "Winterdienst und Entsorgung von Schnee"
- Übersichtskarte Schneekippstellen des Strassenunterhalts

Kopie an:

- Baudirektion
- Tiefbauamt, Strassenunterhalt



Merkblatt Winterdienst und Entsorgung von Schnee



Das vorliegende Merkblatt enthält Aspekte des Gewässerschutzes beim Winterdienst auf Strassen und Verkehrswegen und bei der Entsorgung von Schnee.

Grundsätze für die Entsorgung von Schnee

Folgende allgemeine Grundsätze sind zu beachten:

- Wo immer möglich ist auf eine Schwarzräumung zu verzichten oder der Schnee vor Ort zu lagern. Dies gilt insbesondere für private Plätze und Strassen.
- Die Entsorgung von Schnee in Gewässer darf nur an den dafür bestimmten Stellen durch die öffentlichen Dienste oder deren Beauftragte erfolgen.
- Frisch gefallener Schnee ist in der Regel nahezu unverschmutzt. Schnee, der erst nach Tagen weggeräumt wird, ist mit Schadstoffen belastet und gilt als verschmutzt.
- Verschmutzter Schnee aus der Schneeräumung sollte soweit möglich auf geeigneten Plätzen zum Schmelzen gebracht werden (z.B. auf unbefestigten Parkplätzen ohne Ablauf in ein Gewässer oder in die Kläranlage). Die Filterwirkung des Bodens genügt in der Regel, um Schmutzteilchen zurückzuhalten.
- Verschmutzter Schnee darf nicht in ein Gewässer eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für Schnee von stark befahrenen Strassen und intensiv genutzten Plätzen mit Schwarzräumung.
- Verboten ist die Ablagerung von Schnee in Grundwasserschutzzonen und -arealen.

Entsorgung von Schnee in ein Gewässer

Falls kein geeigneter Platz zur Verfügung steht, kann frisch gefallener (sauberer) Schnee aus Sicht des Gewässerschutzes **ausnahmsweise** direkt in ein Gewässer mit genügender Wasserführung eingebracht werden. Bei Fliessgewässern ist zu beachten, dass die Ablaufverhältnisse gewährleistet bleiben (Staugefahr). **Die Schneekippstellen in Gewässer sind in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz festzulegen.**

Für die Einbringung von Schnee in Gewässer sind folgende Bedingungen und Einschränkungen zu beachten:

- Der Schnee darf **maximal einen Tag alt sein**, bei wenig befahrenen Strassen **maximal drei Tage**.
- Bei kleineren Fliessgewässern, Kleinkraftwerken und anderen technischen Einrichtungen ist besondere Vorsicht geboten. **Jeglicher Aufstau des Gewässers, die Trockenlegung von Bachbetten und die Blockierung von Rechen oder Fischpässen sind verboten.**
- Die Sorgfaltspflicht zur Verhinderung von nachteiligen Einwirkungen auf die Gewässer liegt beim Ausführenden.

Kantonsstrasse in Unterägeri

In Unterägeri fehlen geeignete grössere Ablagerungsstellen in angemessener Distanz. Der Schnee der Kantonsstrasse 381, Abschnitt Schmittli bis Seefeld, gilt als mässig belastet und darf ausnahmsweise bis zwei Tage in den Ägerisee eingebracht werden. Danach sind die vorhandenen Notplätze (u. a. beim Strandbad) zu nutzen. Bei grossen Schneemengen sind Notlösungen möglich.

Schneekippstellen des Strassenunterhalts

Die Ablagerung von Schnee darf nur an den dafür bestimmten Stellen durch die öffentlichen Dienste oder deren Beauftragte erfolgen. Die zulässigen Schneekippstellen sind auf der Übersichtskarte Schneekippstellen des Strassenunterhalts aufgeführt.

Für Fragen und weitere Auskünfte

Amt für Umweltschutz, Aabachstrasse 5, 6300 Zug
T 041 728 53 70, F 041 728 53 79
info.afu@zg.ch, www.zg.ch/afu

Kantonsstrassen Übersicht Schneekippstellen

Legende

-  unverschmutzter Schnee
-  verschmutzter und unverschmutzter Schnee
-  verschmutzter Schnee

Stand 30.1.15 /ah

Kartendaten © Swisstopo



